



# Satzung der Traditionsgemeinschaft Herzog-von-Braunschweig-Kaserne

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen:

„Traditionsgemeinschaft Herzog-von-Braunschweig-Kaserne“.

Der Sitz des Vereins ist in MINDEN. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Der Zweck des Vereins besteht in der Pflege des kameradschaftlichen Zusammenhalts der aktiven und ehemaligen Angehörigen der Einheiten, Verbände und Dienststellen der Herzog-von-Braunschweig-Kaserne.

(2) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch

- a) die Organisation und Durchführung von Treffen mit aktiven und ehemaligen Angehörigen der Bundeswehr, den Angehörigen der Traditionsverbände und Freunden des Vereins
- b) das Ausrichten von Veranstaltungen
- c) die Unterstützung bei der Pflege und Betreuung der Militärgeschichtlichen Sammlung in der Herzog-von-Braunschweig-Kaserne

Darüber hinaus hält der Verein Kontakt zu den Teilstreitkräften der Bundeswehr und deren Verbündeter und pflegt die Beziehung zwischen Bundeswehr und Öffentlichkeit.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins können werden

- a) ehemalige und aktive Soldaten sowie zivile Mitarbeiter der in der Herzog-von-Braunschweig-Kaserne in Minden stationierten oder ehemals stationierten Einheiten, Verbände und Dienststellen
- b) Familienangehörige der unter § 3 (1) genannten Mitglieder
- c) Personen, die die Ziele der Gemeinschaft in ideeller oder materieller Form unterstützen
- d) andere Personen auf eigenen, schriftlichen Antrag

(2) Ehrenmitglieder sind solche Mitglieder, die aufgrund ihrer Verdienste um die Traditionsgemeinschaft zu solchen ernannt werden.  
Sie sind stimmberechtigt und wählbar.

(3) Über die Aufnahme der Mitglieder und die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand.

#### **§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Ein Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Verpflichtung, Beiträge zu zahlen, beginnt mit der Aufnahme.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
  - Schriftliche Austrittserklärung
  - Ausschluss (Beschluss des Vorstandes)
  - Tod
- (3) Ein Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. In allen übrigen Fällen endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des jeweiligen Kalendermonats.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) das Ansehen oder die Belange des Vereins schädigt oder gegen die Vereinskameradschaft verstößt
  - b) sich mit der Zahlung des Vereinsbeitrages um mehr als zwei Jahre im Verzug befindet
- (5) Eine vorherige Anhörung sollte durch den Vorstand angestrebt werden.
- (6) Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung an das betroffene Mitglied; mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, die Wahrung des Ansehens und die Veranstaltungen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.
- (2) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
- (3) Eine schriftliche Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist möglich.
- (4) Wohn- oder Dienstortwechsel sind dem Vorstand zeitnah schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und ist jährlich im I. Quartal des Kalenderjahres zu leisten.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden (stellvertretenden Vorsitzenden)
  - dem Geschäftsführer
  - dem Kassierer
  - dem Schriftführer.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden bei der Jahreshauptversammlung durch die anwesenden Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Jedes Mitglied ist wählbar.
- (4) Der Verein wird vertreten durch den Vorstand dergestalt, dass jeweils zwei der Vorstandsmitglieder zur gemeinschaftlichen Vertretung befugt sind, wobei ein Vorstandsmitglied der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein und ist für die Erledigung der laufenden Arbeit zuständig. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 8 Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung**

- (1) Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt.
- (2) Hierzu hat der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich einzuladen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung
  - Geschäftsbericht des Vorstandes
  - Kassenbericht
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Neuwahlen nach § 7 (2).
- (3) Die Mitgliederversammlung findet im zweiten Halbjahr des Geschäftsjahres statt. Sie dient in der Regel nur zur Information. Beschlüsse werden nur im Rahmen einer Tagesordnung gefasst.
  - (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet dann statt, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist. Sie ist einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 v.H. der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung.
  - (5) Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung müssen bis 1 Woche vor dem Termin der Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

## **§ 9 Abstimmungen, Wahlen**

- (1) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Abstimmungen und Wahlen erfolgen zudem geheim mittels Stimmzettel, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder oder der Vorstand dieses verlangen.
- (3) Eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich bei
  - a) Satzungsänderungen,
  - b) Anträgen auf Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder,
  - c) Auflösung des Vereins.
- (4) Eine schriftliche Stimmenübertragung ist gem. § 5 (3) möglich.

## **§ 10 Protokolle**

- (1) Über die Beschlüsse der Versammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (2) Das Protokoll ist beim Vorstand einzusehen.
- (3) Es wird zu Beginn jeder Versammlung verlesen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 8 Wochen vom Vorsitzenden schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins im Sinne des § 2 (1), fällt das Vermögen des Vereins einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zu. Näheres hierzu beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung wurde am 29. November 2013 beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 27. Mai 1994 ist ab sofort ungültig.

32429 Minden, den 29. November 2013

Für den Vorstand



Heinz Joachim Pecher  
Stabshauptmann und 1. Vorsitzender